

# Satzung

[vom 30.5.2007 in der Fassung vom 10.9.2013]

## § 1

### Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen »Förderverein Lepsiushaus Potsdam e.V.«.
- (2) Sitz des Vereins ist Potsdam.
- (3) Der Verein ist ein nichtwirtschaftlicher Verein des bürgerlichen Rechtes.

## § 2

### Zweck des Vereins

- (1) Förderung kultureller Zwecke. Diese werden verwirklicht
  - a) durch die Pflege und die Erhaltung der Kulturwerte des Johannes-Lepsius-Archivs und der Johannes-Lepsius-Bibliothek, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, sowie
  - b) durch die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, wie beispielsweise Konzerten und Ausstellungen.
- (2) Förderung wissenschaftlicher Zwecke. Diese werden verwirklicht durch Durchführung von Vorträgen und Tagungen oder durch Beteiligung an ihnen, durch Unterstützung von Forschungsvorhaben sowie durch Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an steuerbegünstigte Körperschaften zur Forschung über Leben und Werk von Dr. Johannes Lepsius.
- (3) Völkerverständigung. Dieser Zweck wird verwirklicht durch
  - a) die Betreuung ausländischer - vornehmlich armenischer – Besucherinnen und Besucher, insbesondere Studierender, in Deutschland,
  - b) Organisation von Begegnungen von Deutschen und Ausländerinnen und Ausländern im Lepsiushaus,
  - c) Durchführung von Veranstaltungen zum Austausch von Informationen über Deutschland und das Ausland.
- (4) Betrieb des Lepsiushauses Potsdam. Dieser Zweck wird verwirklicht durch Unterhalt und Nutzung des Hauses für die Zwecke des Vereins.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vermögens erhalten.

## § 4

### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 5 Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechtes, deren Satzung oder Verfassung dazu geeignet erscheint, den Zweck des Vereins zu befördern, kann Mitglied werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod der natürlichen Person oder der Auflösung der juristischen Person,

b) durch die schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand,

c) durch den Ausschluss aus dem Verein.

(4) Ein Mitglied, welches in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied innerhalb der Frist keinen Gebrauch von dem Recht zur Berufung, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder des Vereins zu benennen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

## § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand.

## § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu sieben Personen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der oder dem ersten Vorsitzenden, der oder dem geschäftsführenden Vorsitzenden (Geschäftsführerin oder Geschäftsführer) und der oder dem wissenschaftlichen Vorsitzenden (wissenschaftliche Leiterin oder wissenschaftlicher Leiter). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Zwischen den Sitzungen des Vorstandes beschließt der geschäftsführende Vorstand im Rahmen der Zuständigkeit des Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand informiert die weiteren Mitglieder des Vorstandes unverzüglich über seine Beschlüsse. Vorstand und geschäftsführender Vorstand sind beschlussfähig, wenn jeweils zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und legt eine Geschäftsverteilung fest. Zu den Aufgaben der oder des ersten Vorsitzenden gehören die Vertretung des Vereins nach außen sowie die Koordination der Arbeit des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes. Zu den Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers gehören die Schriftführung, die Finanzen und die Verwaltung. Zu den Aufgaben der wissenschaftlichen Leiterin oder des wissenschaftlichen Leiters gehören die Pla-

nung und die Durchführung der Veranstaltungen sowie die Entwicklung und die Pflege der Zusammenarbeit mit externen Partnern.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes einschließlich des geschäftsführenden Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Finanzielle Aufwendungen bei der Aufgabenwahrnehmung werden vom Verein erstattet. Der Vorstand kann beschließen, dass die oder der erste Vorsitzende, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter eine Aufwandsentschädigung oder – durch Arbeitsvertrag, Werkvertrag oder Honorarvertrag – eine Vergütung erhalten.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch die erste Vorsitzende oder den ersten Vorsitzenden, vertretungsweise durch die geschäftsführende Vorsitzende oder den geschäftsführenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich einzuberufen. Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung mit der Post. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsgerichtes und der Rechnungslegung des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
- b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr,
- c) alle vier Jahre Wahl des Vorstandes,
- d) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung,
- e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand,
- f) Bestellung von zwei ehrenamtlichen Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern, die Mitglied des Vereins sein müssen, oder einer staatlich geprüften Rechnungsprüfung.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 20 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks fordern.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse nach § 8 Abs. 2 Buchstabe d bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In der versandten Tagesordnung ist auf die anstehende Satzungsänderung oder die Vereinsauflösung hinzuweisen.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden.

## **§ 9**

### **Mitgliedsbeiträge**

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder von der Pflicht der Zahlung befreien.

## **§ 10**

### **Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg-ober-schlesische Lausitz, die es unter Berücksichtigung von § 53 AO ausschließlich und unmittelbar für die Unterstützung hilfsbedürftiger armenischer Studierender in Deutschland zu verwenden hat.